

Sitzung vom 17. März 1993

**826. Motion und Postulat (Stellung der Eltern an der Volksschule und Pflichtenheft von Lehrern und Lehrerinnen)**

Kantonsrätin Doris Gerber-Weeber und Kantonsrat Dr. Ueli Mägli, Zürich, haben am 23. November 1992 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, das Volksschulgesetz zu ergänzen mit einer Ausformulierung der Rechte der Eltern gegenüber der Volksschule. Gemäss Zweckartikel der Volksschule sind nicht nur die Eltern, sondern auch die Schule (Lehrerschaft und Schulbehörden) auf die gegenseitige Zusammenarbeit zu verpflichten.

Am gleichen Tag haben Kantonsrätin Doris Gerber-Weeber und Kantonsrat Dr. Ueli Mägli, Zürich, folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, § 81 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen zu ergänzen mit der Pflicht zur Zusammenarbeit mit den Eltern.

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens und des Erziehungsrates

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Zur Motion Doris Gerber-Weeber und Dr. Ueli Mägli, Zürich, sowie zum Postulat wird wie folgt Stellung genommen:

Die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule, insbesondere mit den betroffenen Lehrpersonen, ist unbestritten. Für die Schule findet sich die entsprechende Grundlage in § 1 des Gesetzes über die Volksschule und die Vorschulstufe (Volksschulgesetz). Darin wird festgehalten, dass die Volksschule die Erziehung der Kinder in der Familie ergänzt. Zu diesem Zweck haben Schulbehörden, Lehrkräfte und Eltern oder Erziehungsberechtigte zusammenzuarbeiten. Diese werden u. a. dazu verpflichtet, mit der Schule in geeigneter Weise zusammenzuarbeiten. Für Lehrpersonen und Eltern bestehen somit verbindliche gesetzliche Grundlagen.

Die generelle Pflicht zur Zusammenarbeit wird für die Lehrkräfte in verschiedenen Erlässen konkretisiert. Neben vielen Bestimmungen, welche sich auf Einzelsituationen beziehen, ist insbesondere § 83 der Verordnung über die Volksschule und die Vorschulstufe (Volksschulverordnung) von Bedeutung. Dieser Paragraph verpflichtet die Lehrerinnen und Lehrer, insbesondere bei Übernahme einer Klasse sowie wenn Betragen, Fleiss und Leistung des Schülers zu wünschen übrig lassen, frühzeitig mit den Eltern Kontakt aufzunehmen.

Der neue Lehrplan der Volksschule, der ab Schuljahr 1992/93 regional gestaffelt eingeführt und erprobt wird, konkretisiert die Art der Zusammenarbeit wie folgt: «Die Lehrerinnen und Lehrer haben die Pflicht, die Eltern über wesentliche schulische Angelegenheiten ihrer Klasse und über Probleme in der Entwicklung der einzelnen Kinder zu informieren und sie allenfalls zu beraten. Sie orientieren die Schulpflege über allgemeine Anlässe mit den Eltern.»

Für die Eltern gilt: «Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, den Kontakt mit der Schule und vor allem mit der Lehrerin bzw. dem Lehrer ihres Kindes zu pflegen. Gegebenheiten und Vorkommnisse, die für die Entwicklung des Kindes von Bedeutung sind, teilen sie den Lehrkräften nach Möglichkeit mit. Gespräche zur gegenseitigen Information sowie Schulbesuche sollten in der Regel im voraus vereinbart werden.»

Erstes Anliegen dieser Bemühungen hat das Wohl des einzelnen Kindes zu sein. Eine sinnvolle, konstruktive Zusammenarbeit setzt ein Vertrauensverhältnis zwischen Lehrkräften und Eltern voraus. Die Lehrkräfte wählen als Fachleute für das Erziehen und Lernen die ihnen dafür geeignet erscheinenden Formen, wobei sie nach Möglichkeit die Bedürfnisse der Eltern berücksichtigen.

Es ist Aufgabe der Schulbehörden, diese Bestimmungen durchzusetzen. Dazu bedarf es keiner zusätzlichen Vorschriften, weder einer Ergänzung des Volksschulgesetzes noch von § 81 der Volksschulverordnung. Gerade die letzte Bestimmung sowie der neue Lehrplan entstanden in den letzten Jahren und stützen sich auf eine breite Vernehmlassung.

Lehrerschaft und Schulbehörden sind sich der Bedeutung der Zusammenarbeit mit den Eltern bewusst. Diese gestaltet sich in aller Regel gut. Zudem besteht am Pestalozzianum eine Beratungsstelle «Zusammenarbeit in der Schulen», welche u. a. im Bereich der Lehrerfortbildung und der Beratung von einzelnen Lehrkräften und Schulbehörden helfen kann, punktuell bestehende Defizite anzugehen. Es besteht deshalb kein besonderer Handlungsbedarf im Bereich der Zusammenarbeit mit den Eltern.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, Motion und Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Zürich, den 17. März 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**